

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2021/757 «Grundwasserschutz vor Bioziden: Förderung von mineralischen Hausfassaden»

2021/757

vom 5. Dezember 2023

#### 1. Text des Postulats

Am 15. Dezember 2021 reichte Laura Grazioli die Motion [2021/757](#) «Grundwasserschutz vor Bioziden: Förderung von mineralischen Hausfassaden» ein, welche vom Landrat am 17. November 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*In ihrer Beantwortung der Interpellation 2021/330 schreibt die Regierung: «Fassadenfarben und -putze werden häufig mit Bioziden ausgestattet, um eine Verfärbung der Fassaden durch Algen und Pilze zu vermeiden. Bereits im Jahr 2008 informierte die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), dass Biozidwirkstoffe bei Regen in relevanten Mengen aus Fassaden ausgewaschen werden können. Weil unbelastetes Wasser von der Schmutzwasserkanalisation und der Kläranlage ferngehalten werden soll, wird das Regenwasser von neueren Gebäuden normalerweise versickert oder über eine Trennkanalisation in Oberflächengewässer geleitet. So können die Biozidwirkstoffe direkt in den Boden, in Bäche und das Grundwasser gelangen.» Dank Forschung und Entwicklung werden heute Biozide in den meisten Fassadenprodukten in mikroverkapselter Form eingesetzt. Dadurch werden sie bei Regen deutlich weniger schnell ausgewaschen. Eine eidgenössisch koordinierte Marktkontrolle in den Jahren 2016–2017 zeigte aber, dass in Fassadenprodukten häufig besonders gewässertoxische und schlecht abbaubare Wirkstoffe, wie beispielsweise Terbutryn und Diuron, eingesetzt werden. Diese können auch in tiefen Konzentrationen unerwünschte Effekte auf Gewässerorganismen haben.*

*Die Thematik der biozidhaltigen Fassadenbeschichtungen wurde in den letzten Jahren in die verschiedenen Instrumente zum nachhaltigen Bauen aufgenommen. Diese sind verbindlicher Bestandteil bei Ausschreibungen von Bauarbeiten durch den Kanton Basel-Landschaft. Wenn man die ecobau-Website besucht, kann man allerdings feststellen, dass bei Ausschreibungen nach eco-bau eine biozidfreie Fassadenbeschichtung mit Umweltetikette A oder B favorisiert wird. Produkte mit Filmschutz sind jedoch nicht explizit ausgeschlossen. Die Erfahrung von Fachleuten zeigt, dass ein rein mineralischer Aufbau mit Dickschichtputz bzw. mineralischem Putzaufbau deutlich mehr kostet als ein normaler Putzaufbau mit Standard-Fassadenfarbe. Eine Lösung ohne Biozide ist jedoch nur auf Dickschichtsystemen möglich. Aufgrund der Mehrkosten werden die Dickschichtsysteme aber mengenmässig nur selten realisiert. Dabei ist es einerseits so, dass der Lebenszyklus nicht berücksichtigt wird, denn eine konventionelle Fassade ist zwar günstiger als eine mit mineralischem Putzaufbau. Die konventionelle Fassade hält aber lediglich 15 bis 20 Jahre, danach ist das darin enthaltene Biozid ausgewaschen und die Fassade muss erneuert werden. Ein mineralischer Putzaufbau gibt nie bedenkliche Stoffe ins Grundwasser ab und hat einen Lebenszyklus von 50 plus Jahren. Andererseits wäre es essenziell, den Eintrag von Bioziden ins*

*Grundwasser gänzlich zu vermeiden, denn Biozide spielen eine wichtige Rolle im Hinblick vom zunehmenden Insektensterben.*

*Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Planungsinstrumente der öffentlichen Hand bei privaten Wohnbauten weniger verbreitet sind und in diesem Bereich noch allergrösstenteils mit konventionellen Filmschutzprodukten gearbeitet wird. Hier besteht ein grosser Hebel für die Förderung von nachhaltigen, mineralischen Lösungen, der bisher gänzlich ungenutzt ist. In Anbetracht der Schädlichkeit von biozidhaltigen Fassaden müssen Mechanismen installiert werden, welche die zunehmende Verwendung von mineralischem Verputz fördern.*

*Die Regierung wird beauftragt,*

- 1. die Verwendung von mineralischem Putzaufbau bei öffentlichen Bauten als zwingendes Kriterium vorzuschreiben.*
- 2. ein Konzept zur Förderung von mineralischen Fassaden bei nicht-öffentlichen Bauprojekten zu entwickeln. Denkbar wäre das Subventionieren von mineralischem Dickschichtputz, damit dieser kostenmässig mit konventionellem Putzaufbau mithalten kann und dadurch häufiger zum Einsatz kommt.*
- 3. eine Informationskampagne bei den Gemeinden umzusetzen, damit bei der kommunalen Bautätigkeit vermehrt auf die Erstellung von mineralischen Hausfassaden geachtet wird*

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Ausgangslage**

Im Kanton Basel-Landschaft werden zurzeit jährlich rund 2'000 Baugesuche eingereicht. Bei jährlich etwa 1'600 Bauvorhaben ist die Entwässerung auf unterschiedliche Weise betroffen. Rund 240 der geplanten Vorhaben betreffen öffentliche Bauten, 50 davon solche des Kantons. Die verwendeten Materialien für Fassaden sind Putze, metallhaltige Materialien, Holz, Beton und Glas. Zum Schutz der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) müssen beim Bauen eidgenössische und kantonale Gesetze, Normen und Richtlinien sowie Label-Vorgaben für nachhaltiges Bauen berücksichtigt und eingehalten werden.

Um Gebäudehüllen vor Bewuchs, Schimmel und Fäulnis durch Algen und Pilze zu schützen, werden verschiedene Bauprodukte mit biozidhaltigen Wirkstoffen versetzt. Dies betrifft vor allem die Produkte Dachbahnen und Putze aus Kunstharz. Biozide im Fassadenputz verhindern das Wachstum von Algen und Pilzen, werden jedoch mit dem Regen in die Umwelt ausgewaschen. Inzwischen liegen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Publikationen der UMTEC (Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik, Rapperswil) für die Biozid-Auswaschung bei Verputzen und Farben vor, welche die Problematik bestätigen.

Die Biozide werden heute den Produkten in verkapselter Form zugemischt und erst bei mechanischer Beeinträchtigung aktiv. Bei Fassaden wird ein stärkerer Schlagregen dies zwar auslösen können, durch die Verkapselung der Wirkstoffe in Polymerkugeln entfalten die Biozide ihre Wirkung aber nur noch eingeschränkt. Die Toxizität des abfliessenden Wassers wird dadurch um bis zum 12-fachen verringert (Oekotoxzentrum und Hochschule für Technik Rapperswil, 2013).

Auch wenn Biozide in und an Fassaden eingesetzt werden, darf abfliessendes Abwasser grundsätzlich zu keinen lästigen oder schädlichen Stoffeinträgen in die Gewässer führen. Um Abwasser handelt es sich dann, wenn Meteorwasser gefasst wird. Ob es sich dabei um verschmutztes oder nicht verschmutztes Abwasser handelt, hängt unter anderem von den benetzten Materialien der Flächen ab. Das von Fassadenflächen abtropfende oder abfliessende Meteorwasser wird in vielen Fällen zwar nicht gefasst, im rechtlichen Sinne handelt es sich aber um Abwasser. Es wird aber oft nicht als solches wahrgenommen. Die vom Niederschlag ausgewaschenen Biozide können über

den Wasserpfad in die Umwelt gelangen. Die sich ergebende Umweltbelastung kann je nach eingesetztem Produkt und der Exposition der behandelten Fläche sehr unterschiedlich sein. Für die Prozessdynamik sowie die resultierende Gewässerbelastung durch ausgewaschene Wirkstoffe spielt die Entwässerung der Gebäudehülle die massgebende Rolle.

Für den Umgang mit Abwasser, das von metall- oder biozidhaltigen Flächen abfließt, hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) bereits Merkblätter veröffentlicht. Gemeinden, Planer, Bauherren und Hersteller sind somit über die entsprechend gültigen Bewertungskriterien informiert. Die Vorgaben werden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren mitgeteilt. Werden Materialien oder Stoffe verwendet, die aus Sicht des Gewässerschutzes als kritisch eingestuft sind und wird die im Anhang 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung definierte Fassadenfläche überschritten, verlangt das AUE eine spezifische Behandlung des Abwassers. Es gelten dabei folgende Bagatellgrenzen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| – horizontale Flächen bei Metallen und Bitumen | 50 m <sup>2</sup>  |
| – vertikale Flächen bei Metallen               | 250 m <sup>2</sup> |
| – vertikale Flächen bei Putzen und Farben      | 500 m <sup>2</sup> |

Ein generelles, kantonales Verbot der durch den Bund zugelassenen Stoffe und Produkte ist hingegen aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

## 2.2. Rechtliche Grundlagen und Informationen sowie Label-Vorgaben

- Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, Art. 7
- Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung, insb. Anhang 2.4
- Biozidprodukteverordnung
- MRA Schweiz-EU
- Kantonale Gewässerschutzverordnung, Anhang 6
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft 2003
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) 243 Verputzte Aussenwärmedämmung
- Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA): Richtlinie Abwasserbewirtschaftung von Regenwetter, 2019
- Bundesamt für Umwelt: Info Verputzte Fassaden
- Verein Ecobau: Minergie\_ECO Vorgabenkatalog, ecoBKP 226
- AUE-Merkblatt Umgang mit Regenabwasser von bituminösen Dichtungsbahnen
- AUE-Merkblatt Umgang mit Regenabwasser von Metalldächern und -fassaden
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV): Merkblatt Deckputze, Strukturen

## 2.3. Inhalt der Vorlage

Diese Vorlage soll dazu beitragen, den Eintrag von Bioziden aus Hausfassaden in die Umwelt auf angemessene Weise zu reduzieren. Dazu werden Strategien aufgezeigt, mit denen das Auswaschungspotenzial von Bioziden unter Berücksichtigung der Entwässerungen bewertet und reduziert werden kann. Auf dieser Grundlage werden die Haltung und die Vorhaben der Regierung zu den aufgeworfenen Fragen aufgezeigt.

## 2.4. Erläuterungen aus Sicht des Gewässerschutzes

Niederschläge benetzen Gebäudehüllen in Abhängigkeit ihrer Exposition. Während Dächer praktisch sämtlichen Niederschlägen voll ausgesetzt sind, ist dies bei Fassaden sehr unterschiedlich. Eine Auswaschung von Bioziden aus Fassaden findet praktisch nur bei stärkeren Regenereignissen mit Wind statt. Die Biozide können dann vor allem bei geringem und ganz fehlendem Dachüberstand sowie von exponierten Gebäudeseiten (Hauptwindrichtung) ausgewaschen werden.

Im Gegensatz zur Dachentwässerung ist die Fassadenentwässerung meist nicht geregelt und wird auch in Berechnungen für die Entwässerungen hydraulisch kaum berücksichtigt. Abtropfendes oder abfließendes Wasser von Fassaden versickert oft diffus an Ort und Stelle. Gelangt es hingegen auf eine versiegelte Fläche, wird es über diese gefasst und als Abwasser oft direkt abgeführt (entwässert). Wenn im Abwasser relevante Schadstoffmengen enthalten sind, muss es als verschmutzt eingestuft und behandelt werden. Wird Dach- und Fassadenabwasser beispielsweise durch Biozide oder Schwermetalle belastet, muss es nach der Gesetzgebung für den Schutz der Gewässer primär dezentral und stets so behandelt werden, dass die Grenzwerte für die Versickerung oder Einleitung in Gewässer (oder in die Kanalisation) eingehalten werden können.

Werden an der Gebäudehülle inerte oder für die Umwelt nicht relevante Materialien und Produkte eingesetzt, wäre keine Abwasserbehandlung erforderlich. Ab einem bestimmten Verschmutzungsgrad muss Fassadenabwasser über eine belebte Bodenschicht behandelt und dann versickert werden. Dies erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Grundwasserschutzzone S3 darf nur nicht verschmutztes Abwasser versickert werden. In der Grundwasserschutzzone S2 ist die Versickerung von Abwasser nicht zulässig (GschG, Anh. 4 Ziff, 222).

Der Umgang mit belastetem Fassadenabwasser ist in der Richtlinie des Fachverbands VSA «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» geregelt. Die kantonale Gewässerschutzverordnung regelt nur den Umgang mit verschmutztem Dachabwasser.

Bei Bauvorhaben macht das AUE bereits heute entsprechende Auflagen in den Baubewilligungen; Stichkontrollen bei der Umsetzung von Bauvorhaben und deren Auswertung wären zweckmässig, können aber wegen fehlender Ressourcen nicht durchgeführt werden. Im Rahmen von Baugesuchverfahren muss im Formular des AUE «Gewässerschutzprüfung bei baulichen Massnahmen erwirken» deklariert werden, ob biozidhaltige Verputze und Farben eingesetzt werden. Ist dies der Fall, wird bei Überschreitung der Bagatellgrenzen eine Abwasserbehandlung erforderlich, bevor versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

## **2.5. Diskussion der Anliegen des Postulats**

Biozide aus Putzen und Anstrichstoffen können umweltbelastend sein. Wie in den Erläuterungen dargelegt, ist das Auswaschpotenzial von Bioziden von der Gebäudegestaltung und der Exposition einzelner Gebäudeteile abhängig. Als primär anfällig können die südwestliche Seite von mehrstöckigen Gebäuden und Giebel ohne Dachüberstand genannt werden. Bei der Verwendung von biozidhaltigen Produkten ist aufgrund bestehender Untersuchungen und Richtlinien davon auszugehen, dass die flächenspezifischen Abwasserfrachten derartiger Fassaden durchschnittlich bis zu 10 % jener von Dächern betragen. Festzuhalten ist aber auch, dass die Belastung zeitlich exponentiell abnimmt und dass nach wiederholten starken seitlichen Niederschlägen kaum noch Wirkstoffe aus den Fassaden freigesetzt werden (UMTEC Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik, EMPA interdisziplinäre Forschungsinstitut des ETH-Bereichs für Materialwissenschaften und Technologie). Wird das Fassadenwasser nicht gefasst, akkumulieren die Biozide mehrheitlich dezentral entlang des Gebäudes im Boden und können ins Grundwasser gelangen. Die Wirkstoffe werden dort entsprechend ihrer Eigenschaften mit der Zeit abgebaut, teilweise über die Bildung von toxischen Metaboliten, welche ebenfalls ins Grundwasser gelangen können. Wird das Fassadenwasser gefasst, wird es zu Abwasser. Aufgrund der Dynamik der Auswaschprozesse an Fassaden kann das Abwasser in einer ersten Phase die Grenzwerte stark überschreiten, aber beispielsweise nach fünf Jahren aufgrund abnehmender Belastung als nicht mehr verschmutzt gelten. Losgelöst von der Geschwindigkeit der Auswaschprozesse hat dies allerdings keinen Einfluss auf die Gesamtfracht. Sind die Wirkstoffe aus der Fassade ausgewaschen, wird häufig erneut mit biozidhaltigen Produkten nachbehandelt.

Mineralischer Putz aus Kalk, Sand, Lehm, Zement oder Gips kann Feuchtigkeit aufnehmen und wieder abgeben. Er ist alkalisch und gegenüber Schimmelfall kaum anfällig. Im Gegensatz dazu enthält herkömmlicher Kunstharzputz meist Biozide gegen Algen- und Pilzbewuchs. Der Vorteil von Kunstharzputz ist durch seine Elastizität und seine sehr gute Anpassungsfähigkeit bei Tempe-

ratur- und Feuchtigkeitsänderungen gegeben. Die Vorteile beider Putzarten können neu entwickelte Silikatputze (Kali-Wasserglas und Kunstharzdispersion) und Siliconharzputze (Siliconharzemulsion und Polymerdispersion) vereinen, was die Zugabe von Bioziden unnötig machen kann.

Das Kriterium NM4.040 im Vorgabenkatalog von Minergie-ECO «Biozidfreie Fassaden» sowie das eco-BKP 226 geben vor:

«Auf den Einsatz von Bioziden zum Film- oder Holzschutz (Algizide, Fungizide, Insektizide, Nanosilber etc.) wird für den ganzen Fassadenaufbau verzichtet».

### **Mineralischen Putzaufbau bei öffentlichen Bauten zwingend vorschreiben?**

Im Bewusstsein der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand fördert und unterstützt das kantonale Hochbauamt das ökologische Bauen im Sinne der Nachhaltigkeit. Demgemäss werden die Randbedingungen des nachhaltigen Bauens und ökologische Vorgaben gleichberechtigt mit funktionalen, ästhetischen und wirtschaftlichen Aspekten bewertet.

Bei kantonalen Bauten wird für den gesamten Fassadenaufbau auf den Einsatz von Bioziden zum Film- oder Holzschutz (Algizide, Fungizide, Insektizide, Nanosilber etc.) verzichtet. Systeme mit mineralischem Bindemittel (Zement, Kalk, Trass), mindestens 10 mm Dicke von Grundputz und Einbettungsmasse sowie mineralischem Anstrich (Organosilikat-/ 2K-Silikatfarbe) benötigen keine Biozide zur Verhinderung von Algen- oder Pilzbewuchs. Witterungsbedingte Verfärbungen sind in Kauf zu nehmen oder eine Vorvergrauung vorzusehen. Produkte mit Kennzeichnung Eco-1 oder Eco-2 erfüllen die Vorgabe.

Die Minergie-ECO-Vorgaben sind gemäss der Richtlinie «Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften» für das kantonale Immobilienportfolio bei Neu- und Umbauten ab CHF 3 Mio. Investitionskosten bindend vorgeschrieben.

[https://www.minergie.ch/media/180125\\_vorgabenkatalog\\_de\\_neubauten\\_2018\\_v1.4.pdf](https://www.minergie.ch/media/180125_vorgabenkatalog_de_neubauten_2018_v1.4.pdf)

Bei Projekten kleiner als CHF 3 Mio. gelten die eco-BKP als verbindliche Vorgabe, was hinsichtlich dem Einsatz von Bioziden zum Film- und Holzschutz in der Regel gleichwertig ist, da auch in diesen Vorgaben Produkte mit Kennzeichnung Eco-1 oder Eco-2 prioritär vorgesehen sind.

<https://www.ecobau.ch/index.cfm?Nav=50&Sec=/11/1/22/226/>

Minergie-ECO gibt vor, dass in den Positionen der Ausschreibung Materialien bzw. Systeme ohne Filmschutz zu beschreiben sind, sowie die zuständige Person des beauftragten Unternehmens rechtzeitig darüber zu informieren ist und eine frühzeitige Festlegung geeigneter Produkte erfolgen muss. Die gesammelten Produktdatenblätter sind für die Zertifizierung einzureichen.

Das Hochbauamt setzt die Vorgabe bei allen kantonalen Bauten seit über 10 Jahren um und verfolgt seit Anfang 2022 in den Projekten über CHF 3 Mio. auch eine konsequente Zertifizierung zur Qualitätskontrolle. Zudem verweist das Hochbauamt auf seiner Webseite ebenfalls auf alle wichtigen Links: [Nachhaltigkeit — baselland.ch](#).

Der Regierungsrat hält fest, dass die kantonale Praxis betreffend mineralischem Putzaufbau bei kantonalen Gebäuden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz vorbildlich ist. Diese Praxis wird weitergeführt. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Bedarf für zusätzliche Vorschriften und Regelungen. Der entsprechende Antrag ist als erfüllt zu beurteilen.

Hinsichtlich kommunaler öffentlicher Bauten wird auf die Ausführungen unter Antrag 3 verwiesen.



### **Förderungskonzept bei privaten Bauprojekten – Subventionen?**

Für eine gesamtheitliche Empfehlung sollen neben der Materialwahl auch weitere Aspekte wie beispielsweise der konstruktive Witterungsschutz berücksichtigt werden (Gebäudeausrichtung, Belüftung, Dachüberstände, etc.). Für die Vermeidung von Biozid-Einträgen in die Gewässer aus Fassaden- und Dachmaterialien wurde deshalb bisher keine spezielle Förderung von mineralischen Putzen erwogen.

Da verschmutztes Regenwasser vor einer Versickerung oder Gewässereinleitung mit spezifischen Abwasserbehandlungssystemen gereinigt werden muss, entsteht den Bauherren schon heute ein erheblicher Anreiz, auf biozidhaltige Materialien zu verzichten.

Eine Förderung zugunsten privater Bauten erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig, weil schon heute im Rahmen der Baugesuchverfahren auf den Einsatz von biozidfreien Fassaden hingewirkt wird. Dies kann dadurch erreicht werden, dass bei grossflächigen Fassaden mit Bioziden eine Vorbehandlung des anfallenden Abwassers verlangt wird. Damit dürften dann mineralische Fassaden auch aus ökonomischer Sicht attraktiver werden. Im Weiteren gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass ein kantonales Förderprogramm im Bereich Fassaden einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand zur Folge hätte.

### **Info-Kampagne bei Gemeinden**

Zur Vermeidung von Biozid-Auswaschungen von verputzten Fassaden können die notwendigen Informationen und Vorgaben bereits heute unter den folgenden Links bezogen werden:

- [https://www.minergie.ch/media/180125\\_vorgabekatalog\\_de\\_neubauten\\_2018\\_v1.4.pdf](https://www.minergie.ch/media/180125_vorgabekatalog_de_neubauten_2018_v1.4.pdf)
- <https://www.ecobau.ch/index.cfm?Nav=50&Sec=/11/1/22/226/>
- <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/fachinformationen/sorgfaeltiger-umgang-mit-biozidprodukten/materialschutz/verputzte-fassaden.html>
- [Nachhaltigkeit — baselland.ch](https://www.baselland.ch) (Hochbauamt)

Der Regierungsrat erachtet es aber als zweckmässig, die Gemeinden, Planer sowie das Putz- und Malergewerbe auf diese bestehenden Informationen und Vorgaben hinzuweisen. Dazu wird durch das AUE ein Merkblatt betreffend biozidhaltiger Fassaden und Gewässerschutz erarbeitet. Darin werden besonders die umweltrelevanten Vorteile mineralischer Putze herausgestellt und das Auswaschen von biozidhaltigen Wirk- respektive Schadstoffen und ihre Verteilung in der Umwelt mit dem Regenwasser behandelt. Im Weiteren wird – analog zur Website des AUE ([biozid-](#) und [metallhaltige](#) Dachmaterialien) – der Umgang mit belastetem Abwasser und Spritzwasser von Fassaden beschrieben werden. Das entsprechende Merkblatt wird voraussichtlich im Januar 2025 publiziert.

### **3. Nächste Schritte**

Im vorliegenden Bericht zum Postulat sind zu den drei Anliegen die Ausgangslage dokumentiert und hinsichtlich der aktuellen Situation und den bestehenden Vorgaben bewertet. Der Regierungsrat anerkennt, dass biozidfreie Produkte für Hausfassaden einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer und der Umwelt leisten.

Aufgrund der konsequenten Anwendung der Minergie-Eco Vorgabe NM4.040 (Biozidverzicht) bei kantonalen Bauvorhaben kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass von den verputzten Fassaden der kantonalen Gebäude keine Gefährdung der Gewässer und des Bodens ausgeht.

Der Regierungsrat hält fest, dass der Information der Akteure der Bauwirtschaft sowie der Bauherren im Zusammenhang mit biozidhaltigen Produkten eine grosse Bedeutung zukommt. Deshalb legt der Regierungsrat Wert auf die Publikation von zeitgemässen kantonalen Richtlinien und Merkblättern zur Thematik.

Im Gegenzug erachtet aber der Regierungsrat die Förderung von biozidfreien Fassaden bei privaten Bauprojekten als nicht notwendig. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, eine Förderung zugunsten privater Bauten grundsätzlich abzulehnen.

Für weitergehende Massnahmen läge es in der Zuständigkeit des Bundes, Regelungen zu treffen.

Der Regierungsrat wird das AUE der Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragen:

- in den nächsten zwei Jahren für Bauherren, Planer sowie das Putz- und Malergewerbe ein Merkblatt zu Biozideinsatz an Fassaden zu erstellen. Darin sollen besonders die umweltrelevanten Vorteile mineralischer Putze herausgestellt und auf das Auswaschen von biozidhaltigen Wirk- respektive Schadstoffen und ihre Verteilung in der Umwelt mit dem Regenwasser hingewiesen werden.
- einen Vorschlag zur Anpassung von Anhang 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung auszuarbeiten und nach Vernehmlassung betroffener Kreise dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen. Dabei soll zusätzlich zu den beiden im Anhang 6 bestehenden Kategorien für Verkehrsflächen und Dachflächen eine weitere Kategorie für Fassadenflächen ergänzt werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Anträge gemäss dem Postulat [2021/757](#) «Grundwasserschutz vor Bioziden: Förderung von mineralischen Hausfassaden» bereits weitgehend erfüllt sind.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2021/757](#) «Grundwasserschutz vor Bioziden: Förderung von mineralischen Hausfassaden» abzuschreiben.

Liestal, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich